# Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg im DBV

In der geänderten Form, die von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband am 24. Oktober 2013 beschlossen wurde.

### § 1 Name und Sitz

Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (Abkürzung: DBV). Er führt den Namen "Landesverband Baden-Württemberg e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V." (Abkürzung: LV). Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die unmittelbare Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch die Vertretung der Interessen des Bibliotheks- und Informationswesens im Bundesland Baden-Württemberg. Er hat die Aufgabe, das Bibliotheks- und Informationswesen im Land im Interesse der Allgemeinheit zu fördern, die Kooperation der betreffenden Einrichtungen zu verbessern und gemeinsame Sachfragen zu behandeln. Bei seiner Tätigkeit arbeitet der Landesverband eng mit dem Bundesverband, den bibliothekarischen Berufsverbänden und anderen Organisationen zusammen. Insbesondere

- informiert der LV die Öffentlichkeit über wichtige Ereignisse im regionalen Bibliotheks- und Informationswesen mit dem Ziel, das Verständnis für seine Bedeutung und Erfordernisse zu vertiefen
- setzt sich der LV bei den zuständigen Gremien und Behörden für die notwendigen rechtlichen Regelungen ein
- wirbt der LV für das Buch und das Lesen als eine unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft,
  Bildung und Information
- unterstützt der LV den Einsatz von zeitgemäßen Informationstechniken und Organisationsformen I
- fördert der LV die spartenübergreifende Kooperation von Bibliotheken und anderen Informationseinrichtungen.

Seine Ziele erreicht der LV vor allem durch

- intensive Öffentlichkeitsarbeit
- werbewirksame Präsentationen und Aktionen
- Informations-, Fortbildungs- und sonstige Tagungen
- Untersuchungen, Gutachten und Publikationen.

(2) Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des DBV sind zugleich auch Mitglieder des LV soweit sie ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und der Mitgliedschaft im LV nicht schriftlich widersprechen.
- 2. Die Beitritts-, Austritts- und Ausschlussmodalitäten sind in der Satzung des Bundesverbands geregelt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Der LV kann eigene Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
- 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des LV und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
  - Die Mitgliederversammlung a) wählt den Vorstand b) genehmigt den Haushaltsplan c) genehmigt den Rechnungsabschluss d) bestellt die Rechnungsprüfer e) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über
  - 2. die Entlastung f) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des LV

- Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden (im folgenden sind mit der weiblichen Bezeichnung auch M\u00e4nner gemeint), im Falle ihrer Verhinderung von einem ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
- Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des LV muss mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4. In Fragen, die nur oder überwiegend eine Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des DBV in der Fassung vom 28.2.1991 (Gruppe der Öffentlichen und Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit aus der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
- 5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Leiterin der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 8 Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitglieder entsprechend § 3 haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 2. Die Stimmberechtigten entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts je Stimme eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

### § 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Mitgliedern (stellvertretenden Vorsitzenden). Die Vorsitzende soll nicht dem bibliothekarischen Beruf angehören. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei aus der Gruppe der öffentlichen Bibliotheken und zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt werden. Eine der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte; sie soll dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- 4. Zur Vorbereitung der Vorstandswahl fordert der Vorstand die Mitglieder auf, acht Wochen vor der Wahl Vorschläge einzureichen. Der Vorstand hat die vorgeschlagenen Kandidaten den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

### § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des LV und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
  Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreter. Jede ist allein vertretungsbefugt.
- 2. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach ihrem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefaßt werden.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

## § 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

- Bei Auflösung oder bei Aufhebung des LV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an das Land Baden-Württemberg zu übertragen mit der Maßgabe, es durch das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung, Wissenschaft und Bildung zu verwenden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.